

- In Frankreich gibt es kein allgemeines Gewerberecht, wie dies in Österreich der Fall ist.
- Im EDV-Sektor sind mehrere verschiedene Ansprechstellen zuständig. Möchten Sie z.B. Internetseiten entwerfen, so ist eine andere Behörde zuständig, als für die Eröffnung eines EDV-Shops (Handel). Wenn Sie Reparaturleistungen an EDV-Material anbieten möchten (Handwerk), ist wiederum eine andere Stelle zu kontaktieren. Auch die Art der geplanten Unternehmensform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) nimmt auf die Zuständigkeitsregelungen Einfluss. Schließlich existieren in den meisten Fällen mehrere Ansprechpartner, je nachdem in welcher Region Sie Ihr Unternehmen gründen möchten.
- Das zum Finden der richtigen Ansprechstelle Gesagte gilt auch für die Formalitäten selbst. Während Webdesign noch am ehesten einem freien Gewerbe nahe kommt, sind Handel und vor allem Handwerk stärker reglementiert.

Sie sehen, um Ihnen die passende Antwort geben zu können, bräuchten wir von Ihnen genauere Informationen zu Ihrem Projekt:

- Welche Tätigkeiten planen Sie im Rahmen Ihres Unternehmens?
- Möchten Sie dazu in Frankreich eine Geschäftsstelle eröffnen?
- Wo genau möchten Sie Ihr Unternehmen gründen?
- Welche Unternehmensform schwebt Ihnen vor?
- Welche Befähigungsnachweise, Diplome oder Berufserfahrung besitzen Sie neben dem erwähnten Gewerbeschein?

Wir bitten um Verständnis, dass es uns aus Zeitgründen nicht möglich ist, Ihnen eine komplette Aufstellung aller sich Ihnen bietenden Möglichkeiten (aber auch Hürden) bieten zu können, umso mehr da es scheint, dass Ihre Kammermitgliedschaft ruht.

Um Ihnen jedoch ein etwas klareres Bild von den verschiedenen Berufsbezeichnungen nach französischem Recht zu geben, welche in den EDV-Bereich fallen, senden wir Ihnen im Anhang mehrere Erlässe zu folgenden (von uns frei übersetzten) Berufsbezeichnungen:

- [Développeur Informatique](#) (Softwareentwickler)
- [Technicien d'Assistance en Informatique](#) (EDV-Assistenztechniker)
- [Technicien Supérieur de Support en Informatique](#) (Helpdesk/Hotline-Informatiker)
- [Technicien Supérieur en Automatique et Informatique Industrielle](#) (Höherer Techniker für automatisch gesteuerte Maschinen und Industrieinformatik)
- [Technicien Supérieur en Réseaux Informatiques et Télécommunication D'entreprise](#) (Intranet- und Telekommunikationsnetzwerktechniker)
- [Technicien Supérieur Gestionnaire de Ressources Informatiques](#) (Höherer Techniker für die Verwaltung der Informatikausstattung)

Aus europarechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 Abs. 2 des EG-Vertrags allen EU-Bürgern „die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen“ im EU-Raum garantiert. Sind die Anforderungen zur Ausübung eines selbständigen Berufs nicht bereits europarechtlich geregelt - im EDV-Sektor ist dies unseres Wissens nicht der Fall - , steht es den Mitgliedsstaaten offen, die Bedingungen zur Berufsausübung frei festzusetzen. Jedoch sind Diskriminierungen jeglicher Art (auch indirekt, mit Ausnahme etwaiger Anforderungen von angemessenen Sprachkenntnissen) verboten. Der Europäische Gerichtshof hat dies in der Rechtssache Gebhard (EuGH, Urteil v. 30.11.1995, Rs. C-55/94, Slg. 1995, I-4165 - Reinhard Gebhard / Consiglio Dell' Ordine Degli Avvocati e Procuratori di Milano) folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

*„Unterliegt die Aufnahme einer spezifischen Tätigkeit im Aufnahmestaat keiner Regelung, so hat der Angehörige jedes anderen Mitgliedstaats das Recht, sich dort niederzulassen und diese Tätigkeit auszuüben. Unterliegt die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat jedoch bestimmten Bedingungen, so muss der Angehörige eines anderen Mitgliedstaats, der diese Tätigkeit ausüben will, diese Bedingungen grundsätzlich erfüllen.*

*Diese Bedingungen, die insbesondere in der Verpflichtung bestehen können, bestimmte Diplome zu besitzen, einer Berufsorganisation beizutreten, sich bestimmten Standesregeln oder einer Regelung über die Verwendung von Berufsbezeichnungen zu unterwerfen, müssen jedoch einige zwingende Voraussetzungen erfüllen, wenn sie die Ausübung einer durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheit, wie der Niederlassungsfreiheit, behindern oder weniger attraktiv machen können. Dabei geht es um vier Voraussetzungen: keine diskriminierende Anwendung, Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, Eignung, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und Beschränkung auf das, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.*

*Was die Bedingungen in Bezug auf den Besitz eines Befähigungsnachweises angeht, so müssen die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit der Diplome berücksichtigen und gegebenenfalls eine vergleichende Prüfung der in ihren nationalen Vorschriften geforderten Kenntnisse und Qualifikationen und derjenigen des Betroffenen vornehmen.“*

Die Firmengründung in Frankreich kann Ihnen folglich nicht verwehrt werden. Doch ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikationen nötig.

Zu Ihrer Information möchten wir Sie auch auf unseren AWO-Fachreport *„Firmengründung und Steuern in Frankreich“* hinweisen. Dieser enthält neben einem allgemeinen Überblick auch umfangreiche Informationen zu den verschiedenen Formen von Niederlassungen und Gesellschaften, zu den Gründungsformalitäten, zu steuerlichen, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sowie zu einer Reihe von weiteren diesbezüglich wichtigen Themen. Sie können den AWO-Fachreport *„Firmengründung und Steuern in Frankreich“* online auf dem Internetportal der Wirtschaftskammer unter

[http://portal.wko.at/wk/pub\\_detail.wk?AngID=1&DocID=100167&DstId=640&StID=55652](http://portal.wko.at/wk/pub_detail.wk?AngID=1&DocID=100167&DstId=640&StID=55652) bestellen.